



Der Verein am Eselsberg!

VfB Schwarz-Rot Ulm e.V.

Weinbergweg 42, 89075 Ulm

Hygienekonzept und Verhaltensregeln im Sportbetrieb

09.12.2021

ABTEILUNG Volleyball





HYGIENEKONZEPT UND VERHALTENSREGELN IM SPORTBETRIEB

1 GRUNDLAGEN

1.1 Allgemein

Verantwortung

Abteilungsleitung:	Markus Träger
Corona-Beauftragte(r):	Maurice Tennigkeit

Die nachfolgend aufgeführten Hygiene- und Verhaltensregeln für den Sportbetrieb der Abteilung Volleyball des VfB Ulm sind Konkretisierungen der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (in der ab 04. Dezember geltenden Fassung) und der Corona-Verordnung Sport vom 26. November 2021 (in der ab 6. Dezember 2021 geltenden Fassung).¹ Neben der Vorgaben der Landesregierung BW, sind die Regelungen der Stadt Ulm in diesem Konzept zu berücksichtigen. Ein Statement der Stadt Ulm zur aktuellen Lage ist stets abzuwarten. Bei allen Aktivitäten sind die möglichen regionalen Regelungen zu Ausgangsbeschränkungen zu beachten.

Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und dem Spitzenfachverband der Sportart auf. Das Konzept ist so aufgebaut, dass für die einzeln genutzte Sportstätten, die für den Sportbetrieb geeignet sind, entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden. Zudem sind Regeln für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb festgehalten.

Das Konzept muss den Übungsleiter/innen und Mitgliedern von den jeweiligen Abteilungen/Sportgruppen zur Verfügung gestellt werden.

2 STUFENKONZEPT

Ab 15. September 2021 (in der ab 4. Dezember gültigen Fassung) tritt ein vierstufiges Warnsystem in Kraft. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.

2.1 Stufen (§ 1 Abs. 2 CoronaVO)

- Basisstufe: Grundkonzept ohne Voraussetzungen
- Warnstufe: ab einem landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder landesweite Intensivbettenauslastung durch COVID-19-Patienten ≥ 250 Personen (AIB-Wert 250)

¹ Landesregierung BW: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>



- Alarmstufe: ab einem landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder landesweite Intensivbettenauslastung durch COVID-19-Patienten ≥ 390 Personen (AIB-Wert 390)
- Alarmstufe II: ab einem landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder landesweite Intensivbettenauslastung durch COVID-19-Patienten ≥ 450 Personen (AIB-Wert 450)

Zuständig für die Einstufung ist das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg.

2.2 Regelungen für den Sportbetrieb

- Der Betrieb von Sportstätten ist für den Publikumsverkehr zulässig.
- Sportveranstaltungen sind zulässig.

Je nach Stufe gelten folgende Regelungen für den Sportbetrieb:



Regelungen in den einzelnen Stufen	
Basisstufe	Alarmstufe II
<p>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfanstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport 	<p>Warnstufe</p> <p>Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</p> <p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G <p>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)</p> <p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G <p>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)</p> <p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G <p>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)</p> <p>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht - In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren ▪ in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G - Ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G
<p>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport 	<p>Zuschauerinnen und Zuschauer</p> <p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern ▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m <p><u>Maskenpflicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen <p><u>Kapazitätsbeschränkung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besucher - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell <p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G <p><u>Maskenpflicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p><u>Kapazitätsbeschränkung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität <p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G plus (*) <p><u>Maskenpflicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p><u>Kapazitätsbeschränkung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 750 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität <p><u>Konsum und Verkauf von Alkohol</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kann von Ordnungsbehörde untersagt werden
<p>Sonstige Regelungen</p>	<p><u>Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form; Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweistung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPass/Check) einzusetzen <p><u>Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden <p><u>Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein



2.3 Ausnahme von der Testpflicht bei 2G plus

- Personen mit einer Boosterimpfung sind von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen
- Folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung werden bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:
 - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind, Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/PCR-Test erfolgen).

Übergangsregelung für nicht immunisierte Jugendliche:

Noch bis zum 31. Januar 2022 haben alle noch nicht vollständig immunisierten Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren die Möglichkeit, über tagesaktuelle Antigen-Schnelltests Zutritt zu allen 2G-Einrichtungen zu erhalten. Die Landesregierung geht davon aus, dass auch alle Jugendlichen ab 12 Jahren bis zum Ablauf dieser nun nochmals verlängerten Frist die Möglichkeit hatten, sich impfen zu lassen

3 ANWENDUNG 2G OPTIONSMODELL

Von der Möglichkeit der Anwendung des 2G-Optionsmodells wird für die Übungseinheiten/Trainingseinheiten/Wettkampferveranstaltungen/... der Abteilung nicht Gebrauch gemacht.

4 NACHWEISPFLICHT (§ 6 CoronaVO)

- Es gilt eine Nachweispflicht der 2G/2Gplus/3G für alle Sportler/innen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- Einer der folgenden Nachweise muss digital erbracht werden und die Person muss sich mittels Lichtbildausweis identifizieren:
 - Tagesaktueller Corona-Test (PCR-/Schnelltest je nach Stufe) nicht älter als 24 Std. (Ausnahme Schulen) im Sinne von § 5 CoronaVO
 - Geimpft - (vollständig geimpft) 14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung
 - Genesen - Positiver PCR-Test der mind. 28 Tage und max. sechs Monate zurückliegt
- Schüler-/innen müssen für die Nachweispflicht ihren Schülerstatus durch ein geeignetes Ausweisdokument nachweisen (i.d.R. Schülerschein oder Altersnachweis bei Grundschulern (da Schulpflicht gilt)).
- Die Übungsleiter/innen sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesennachweise verpflichtet.



5 TEILNAHMELISTE (§ 8 CoronaVO)

- Organisation, Verantwortlichkeit und Verwaltung einer Teilnehmerliste für jede Trainingsstunde (Datum, Ort, Name, Übungsleiter/innen, Kontaktdaten, Anschrift, Telefonnummer (wenn vorhanden)) ist verpflichtend und dient der Nachverfolgung der Infektionsketten.
- Für die Organisation und Verwaltung der Teilnehmerlisten für jede Trainingsstunde ist der/die Übungsleiter/in verantwortlich.
- Alle teilnehmenden Personen müssen sich in die Teilnahmeliste eintragen. Trägt sich jemand nicht oder nicht vollständig mit allen Teilnehmerdaten ein, ist eine Teilnahme zu untersagen.
- Die ausgefüllten Listen werden vom Corona-Verantwortlichen der Abteilung abgelegt und verwaltet. Alternativ zur herkömmlichen Liste ist auch die Kontaktverfolgung über die Luca-App möglich. Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten. Die Verfassung einer Teilnahmevereinbarung wird empfohlen.

6 STUFENUNABHÄNGIGE REGELN

6.1 Raumkonzept

In den städtischen Sporthallen gelten weiterhin grundsätzlich für den Sport- und Trainingsbetrieb folgende Personenbegrenzungen, insbesondere auch um Abstände im Bereich der Verkehrsflächen sowie der Umkleideräume gewährleisten zu können.

Für die städtischen Sporthallen wird hinsichtlich der max. Personenzahl (Trainingsteilnehmende incl. Übungsleiter) folgendes festgesetzt:

- Gymnastikräume max. 15 Personen (Spiegelsaal max. 12 Personen)
- Einfach-Sporthalle max. 25 Personen
- Zweifach-Sporthalle max. 30 Personen oder 20 Personen je Hallenteil – dabei muss gewährleistet sein, dass die Gruppen sich nicht begegnen (auch nicht in den Umkleiden oder Verkehrswegen) und der Trennvorhang dauerhaft unten ist
- Dreifach-Sporthalle max. 40 Personen oder 20 Personen je Hallenteil – dabei muss gewährleistet sein, dass die Gruppen sich nicht begegnen (auch nicht in den Umkleiden oder Verkehrswegen) und der Trennvorhang dauerhaft unten ist

6.2 Trainingszeiten

Es gelten die gewohnten Trainingszeiten. Abweichende Trainingszeiten sind mit den Verantwortlichen der Abteilung und der Geschäftsstelle des VfB Ulm abzusprechen.



6.3 Hygieneregeln

Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten. Diese sind von den Übungsleiter/innen an alle teilnehmenden Personen weiterzugeben. Die nachfolgend genannte Grundhygienemittel werden prinzipiell bereitgestellt:

- Seife und Einweg Papierhandtücher
- Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)

Maskenpflicht (§3 CoronaVO)

- Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen sowie im Freien, sofern der Abstand von 1,50 m nicht dauerhaft eingehalten werden kann (außerhalb des Sportbetriebes).
- Zum Trinken/Essen und zum Duschen darf die Maske abgenommen werden.

Räumlichkeiten, Desinfektion und Reinigung

- Regelmäßiges Waschen der Hände (vor und nach dem Sport).
- Waschen bzw. säubern der Sportgeräte (Bälle, Matten, etc.) nach dem Sport.
- Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist, unter Einhaltung der in Punkt 3 und 4 aufgeführten Regeln, zulässig.
- Die Räumlichkeiten sind regelmäßig von jedem Nutzer vor, während und nach dem Training zu lüften.
- Abseits des Sportbetriebs gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske (FFP2 / Medizinische Maske).

Trainingsbetrieb

- Den Anweisungen der Verantwortlichen ist jederzeit Folge zu leisten.
- Die Übungsleiter/innen sind für die Umsetzung der Regeln verantwortlich.
- Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Jede Trainingsgruppe muss eine verantwortliche Person bestimmen.
- Die Verwendung/der Einsatz des Sportequipments wird vom Übungsleiter/in koordiniert.
- Vor jedem Training ist der Gesundheitszustand der Teilnehmer/innen abzufragen.
- Übungsleiter/in organisiert das Betreten der Sportstätte (Abstandsregeln).
- Die nachfolgende Trainingsgruppe betritt das Sportgelände erst auf Anweisung.
- Die Aufsichtspflicht ist jederzeit zu gewährleisten.
- Das Ausspucken ist auf dem gesamten Sportplatz untersagt.



Eltern

Die Anwesenheit der Eltern bei einem Schnuppertraining ist, unter Einhaltung der in Punkt 3 und 4 aufgeführten Regeln, erlaubt. Der Übungsleiter/in hat die Abstandsregeln, Hygieneregeln und Verhaltensregeln klar zu kommunizieren:

- Maskenpflicht (FFP2 / Medizinische Maske)
- Mindestabstand (2 Meter)
- 3G bzw. 2G plus – Nachweispflicht (je nach Stufe)
- Ausfüllen der Teilnahmeliste
- In den Sporthallen der Stadt Ulm ist die Anwesenheit von Eltern nicht mehr gestattet.

6.4 Trainingsinhalte

Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. An dieser Empfehlung gilt es sich zu orientieren.

6.5 Trainingsgruppen

Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter/innen und Teilnehmende).

6.6 Teilnahmebeschränkung

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil.
- Teilnahme nur mit dem entsprechenden Nachweis möglich.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen mit Ende der Quarantänepflicht (in der Regel nach 14 Tagen) oder mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.
- Im Falle einer Infektion mit COVID-19 oder bei Kontakt mit infizierten Personen gilt die Absonderungspflicht gemäß § 22 CoronaVO.
- Teilnahmeverbot für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Atemnot, aufweisen.



6.7 Verantwortlichkeiten

Trainingsgruppe	Name Verantwortliche(r)	Kontakt
Damen 1	Rainer Eichhorn Klaus Schädle	+49 1514 0264863 +49 173 8255345
Herren 1	Simon Thomas	+49 177 1706341
Damen 2	Jürgen Bopp	+49 176 23310846
Herren 2	Jonathan Autenrieth	+49 177 8332922
Damen 3	Jonathan Autenrieth	+49 177 8332922
Herren 3	Tatjana Oravec Daniel Wolf	+49 151 61422810 +49 171 4978719
Mixed	Bastian Haug	+49 179 1294641
Jugend	Kirsten Kohn Albrecht Lang	+49 171 1052336 +49 176 54328561

7 KONSEQUENZEN

Sollten die Regeln von Übungsleiter/innen, Teilnehmer/innen und Eltern nicht eingehalten werden, behält sich der Verein und dessen Vertreter/ Vertreterinnen (Geschäftsstelle, Trainings-, Spiel- oder Übungsverantwortliche) jegliche Konsequenzen gemäß dem Hausrecht vor (Verwahrung bis zu einem Platzverweis und Hausverbot)!